

Satzungsänderung

§8 „Mitgliederversammlung“

Alte Fassung:

2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stimmrecht, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Neue Fassung:

2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stimmrecht, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung, **oder gemäß §34 BGB** eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Begründung:

Inhalt § 34 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Ausschluss vom Stimmrecht:

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Dieser spezielle Hinweis ist notwendig, da es in der Vergangenheit, gerade bezogen auf die Abstimmung zur Aufwandsentschädigung, zu Diskussionen gekommen ist, ob z.B. die betroffenen Spieler mit abstimmen dürfen. Gemäß § 34 BGB hätten die Spieler bei dieser Abstimmung wohl eigentlich kein Stimmrecht gehabt.

Diese Regelung des BGB soll Interessenskollisionen vermeiden. Ob im konkreten Einzelfall tatsächlich ein Interessenskonflikt besteht, ist unerheblich. Es reicht aus, dass sich eine solche Interessenskollision ergeben kann.

Der Ausschluss des Stimmrechts hat keine Auswirkung auf das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied kann sich also insbesondere auch zu Wort melden und sich so an der Diskussion beteiligen.

In folgenden Fällen gilt kein Stimmrechtsausschluss: Wahl bzw. Abberufung als Vorstandsmitglied, Entscheidung über den eigenen Ausschluss aus dem Verein, Beschlussfassung über die Verhängung einer Vereinsstrafe gegen sich selbst.

Gemäß unserer Satzung §14 „Satzungsänderungen und Auflösung“ ist für diese Satzungsänderung nicht die Zustimmung sämtlicher Mitglieder notwendig, da Absatz 3 und 4 hier nicht betroffen sind.